



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 125/2024/2025

03.02.2025 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 03.02.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 40.500,- Euro belegt.
2. Dem Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 13.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Fortuna Düsseldorf 1895 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf 1895.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFF33 – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Fortuna Düsseldorf 1895 e.V.

27.01.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen Fortuna Düsseldorf 1895 und der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA am 21.09.2024 in Düsseldorf

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

4. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 40.500,- Euro belegt.
5. Dem Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 13.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Fortuna Düsseldorf 1895 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf 1895.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des Schiedsrichters Richard Hempel, der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Spielbeobachtung durch den Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins Fortuna Düsseldorf 1895.

Ergänzende Begründung:

Im Fanblock von Fortuna Düsseldorf wurden zahlreiche pyrotechnische Gegenstände entzündet (Fall 1). Dies waren im Einzelnen:

Vor Anpfiff:	3 Bengalische Feuer
1. Spielminute:	3 Bengalische Feuer
6. Spielminute:	2 Bengalische Feuer
7. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
24. Spielminute:	6 Bengalische Feuer



26. Spielminute:	1 Rauchkörper
27. Spielminute:	2 Bengalische Feuer
28. Spielminute:	3 Bengalische Feuer
29. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
32. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
35. Spielminute:	1 Rauchkörper
37. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
52. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
56. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
60. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
65. Spielminute:	3 Bengalische Feuer, 1 Rauchkörper
66. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
73. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
76. Spielminute:	2 Bengalische Feuer,
83. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
89. Spielminute:	3 Bengalische Feuer
90. Spielminute:	2 Bengalische Feuer
90.+5. Spielminute:	4 Bengalische Feuer, 1 Rauchkörper
Nach Spielende:	5 Bengalische Feuer, 2 Rauchkörper, 1 Stroboskop, 2 Raketen.

In der 21. Spielminute wurde von einem Düsseldorfer Anhänger aus dem Oberrang Block 124 ein Bengalisches Feuer in den Unterrang Gast geworfen. Der Täter konnte identifiziert werden (Fall 2).

In der 90.+5. Spielminute lief aus dem Heimbereich eine Person auf das Spielfeld und wurde von einem Fortuna-Offiziellen vom Platz geführt (Fall 3).

Das Abschießen, Werfen und Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich oder auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich. Entsprechendes gilt im Hinblick auf das unerlaubte Betreten des Spielfeldes durch Zuschauer (Fall 3).

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.



Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in den o.g. Fällen 1 und 3 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht bei Vereinen der 2. Bundesliga für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe von 600,- Euro je Gegenstand vor. Weiterhin ist für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen (hier: zwei Raketen nach Spielende) eine Geldstrafe von 1.500,- Euro und für das unerlaubte Betreten des Spielfeldes (Fall 3) eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro vorgesehen. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** für die Vorkommnisse in dem o.g. Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 36.000,- Euro und für den Vorfall in dem o.g. Fall 3 eine solche in Höhe von 2.000,- Euro.

Das Werfen von pyrotechnischen Gegenständen in andere Fanblöcke (Fall 2) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter maßgeblicher Berücksichtigung, dass der Täter in dem o.g. Fall 2 ermittelt werden konnte und nach Aktenlage keine Personen verletzt wurden, beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** insoweit eine Geldstrafe in Höhe von lediglich 2.500,- Euro, wobei zu Gunsten des Vereins die Täterermittlung insoweit ganz erheblich strafreduzierend berücksichtigt wird.

Sollte das Verfahren betreffend der o.g. Vorkommnisse im summarischen Verfahren rechtskräftig werden, wird der DFB-Kontrollausschuss von einer Anklageerhebung gegen Fortuna Düsseldorf wegen des mehrfachen Werfens von Choreo-Material (Papierkugeln) durch Düsseldorfer Anhänger in Richtung Spielfeld absehen und das Verfahren insoweit entsprechend § 154 der Strafprozessordnung (StPO) mit Zustimmung des DFB-Sportgerichts einstellen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 03.02.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –